

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 12** **München, den 15. Juli** **2014**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2014	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	234
1.7.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 7101-1-W , 454-1-I	236
4.6.2014	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	238
18.6.2014	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung 2232-2-K	240
24.6.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie 2236-4-1-8-K	243

---

2030-2-25-F

## Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 24. Juni 2014

Auf Grund von Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Verordnung zur Bereinigung von Verordnungen der Staatsregierung

§ 1 Nr. 6 Buchst. b und § 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung zur Bereinigung von Verordnungen der Staatsregierung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656) betreffend die Aufhebung des § 26 Abs. 4 der Urlaubsverordnung werden aufgehoben.

### § 2

#### Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2013 (GVBl S. 643), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 25 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige § 26 wird § 25; in der Überschrift werden die Worte „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Urlaubsdauer nach § 3 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitsstage zur Fünf-Tage-Woche zuzüglich eines etwaigen

Zusatzurlaubs. <sup>2</sup>Bei einer Änderung der Zahl der Wochenarbeitsstage während des Urlaubsjahres, werden alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche entsprechend angepasst. <sup>3</sup>Sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen werden kaufmännisch gerundet. <sup>4</sup>Eine Minderung bestehender Urlaubsansprüche aus Vorjahren und anteiliger Urlaubsansprüche des laufenden Jahres unterbleibt, soweit sie bis zum Zeitpunkt einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnten und nicht im Sinn des § 11 angepasst wurden; soweit die Minderung unterblieb, finden Sätze 1 und 2 bei einer späteren Erhöhung der Zahl der Wochenarbeitsstage keine Anwendung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 werden die Worte „Absatz 1 und die Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 1 und 3 bis 5“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 bis 4“ durch die Worte „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2 sind“ durch die Worte „Satz 1 ist“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „übertragen werden kann“ durch die Worte „angepasst wird“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>Sie ist bis längstens 31. März des übernächsten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres zu verlängern, wenn die Einbringung des Urlaubs auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich ist.“
  - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) Es werden folgender neuer Abs. 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soweit bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses die vorherige Einbringung von Erholungsurlaub auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war, ist der Urlaub der einzelnen Urlaubsjahre in dem Umfang abzugelten, in dem der eingebrachte Erholungsurlaub jeweils hinter einem Mindesturlaub von 20 Tagen zurückbleibt. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Mindesturlaubs sind § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Urlaubsjahre, die bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses seit mehr als 15 Monaten abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Die Feststellung des Umfangs des Abgeltungsanspruchs trifft die für die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Stelle.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe einer nach Abs. 3 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der in den letzten drei Monaten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Besoldung. <sup>2</sup>Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieses Betrags durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht. <sup>3</sup>Die Berechnung und Auszahlung des Abgeltungsanspruchs erfolgt durch die Bezüge zahlende Stelle.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Urlaubstage“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 16 Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

9. § 25 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 26 wird § 25.

### § 3

#### Weitere Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung, zuletzt geändert durch § 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 25 das Wort „ , Übergangsregelung“ gestrichen.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 4 Buchst. a und b Doppelbuchstabe aa mit Wirkung vom 2. Januar 2014,

2. § 3 am 31. Dezember 2014

in Kraft.

München, den 24. Juni 2014

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7101-1-W , 454-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der  
Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 1. Juli 2014

Auf Grund von § 6b Satz 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl I S. 3556), sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung  
zur Durchführung der Gewerbeordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(Gewerbeordnung – GewV)“.

2. § 1 Abs. 6 bis 9 werden durch folgenden Abs. 6 ersetzt:

„(6) <sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig

1. neben der Gemeinde nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung; sie unterrichten die Gemeinden unverzüglich über alle bei ihnen eingegangenen Gewerbeanzeigen,
2. nach §§ 34f Abs. 1 Satz 1 und 34h Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung,
3. für die Ausführung der nach § 34g der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen,
4. neben der Kreisverwaltungsbehörde als öffentliche Stellen nach §§ 11b, 13a bis 13c, 29 und 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung, soweit

sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den §§ 34d, 34e, 34f, 34h der Gewerbeordnung unterliegen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt für die Handwerkskammern entsprechend. <sup>3</sup>Die Kammern unterliegen dabei der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Staatsministerium).“

3. In § 1a Abs. 6 werden die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ gestrichen.
4. In § 3 werden nach dem Wort „34f“ ein Komma und das Wort „34h“ eingefügt.

## § 2

Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j bis l“ durch die Worte „§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j bis m“ und die Worte „§ 144 Abs. 2 Nrn. 5 bis 9“ durch die Worte „§ 144 Abs. 2 Nrn. 5 bis 11“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „des Internen“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 werden nach den Worten „des Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 1. Juli 2014

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7803-7-L

## Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Vom 4. Juni 2014

Auf Grund von Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 89, 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH) vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 722, BayRS 7803-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2011 (GVBl S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 

„3. einen Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung erbringt,“.
    - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4“ und die Worte „ein vergleichbarer Fachschulbesuch nachgewiesen wird“ durch die Worte „vergleichbare Kenntnisse nachgewiesen werden“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer sich termingerecht bei der Fachschule zur Prüfung angemeldet hat, die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika und Lehrgänge besucht

hat und

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt oder
  2. die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft mit Bezug zur Landwirtschaft bestanden oder die staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement, oder die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement, erfolgreich besucht hat oder
  3. die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft bestanden hat oder wer die Abschlussprüfung nach der Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement bestanden hat und mindestens zwei Monate Praxis in einem landwirtschaftlichen Betriebshaushalt nachweist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Unternehmensgründung: 120 Minuten Situationsaufgabe, mündlich, davon 90 Minuten Vorbereitungszeit“.
    - bb) In Nr. 8 werden die Worte „Recht und Sozialkunde“ durch die Worte „Rechts- und Sozialwesen“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
 

„9. Gerontopsychiatrie: 15 Minuten, mündlich.“
  - d) Abs. 5 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 5 bis 8.
  - f) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Nrn. 2 und 3“, die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt und die Worte „und § 4 Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.
  - g) Im neuen Abs. 6 werden die Sätze 2 bis 4 mit den Satzbezeichnungen 3 bis 5 aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
  - h) Im neuen Abs. 7 wird Satz 6 aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 4. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2232-2-K

## Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung

Vom 18. Juni 2014

Auf Grund von Art. 7, 30, 30a Abs. 5, Art. 45, 49, 52, 86 Abs. 4 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 (aufgehoben)“.

b) In der Überschrift des § 27 werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.

c) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (aufgehoben)“.

d) In der Überschrift des § 32 wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.

e) In den Überschriften von Teil 5, Teil 5 Abschnitt 1 und § 37 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

5. In § 18 Satz 1 werden die Worte „Schulsportkursen,

Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen“ durch das Wort „Schülerfahrten“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

7. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „eines Kindergartens“ durch die Worte „einer Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „mitzubringen“ die Worte „oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen“ eingefügt.

8. In § 25 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann“ durch die Worte „diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots,“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, Ethik und Sport“ durch die Worte „und Ethik“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ die Worte „und auch nur für Teile des Schuljahres“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Kooperationsklasse als Klasse

- einer Grundschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.“
10. § 28 wird aufgehoben.
11. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Alkoholverbot,“ gestrichen.
  - Abs. 1 wird aufgehoben.
  - In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung und in Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
13. In den Überschriften von Teil 5 und Teil 5 Abschnitt 1 wird jeweils das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Probearbeiten“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
  - In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise“ eingefügt.
  - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird aufgehoben.
    - Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort „Sie“ wird durch das Wort „Probearbeiten“ ersetzt.
    - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „einer Probearbeit“ durch die Worte „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
  - In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „allen Probearbeiten“ durch die Worte „schriftlichen Leistungsnachweisen“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Worte „Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache,“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden.“
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.“
  - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „werden keine Noten“ durch die Worte „wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note“ und das Wort „vermerkt“ durch das Wort „gewürdigt“ ersetzt.
  - In Abs. 2 werden die Worte „, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist“ gestrichen.
  - Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
  - Es wird folgender Abs. 11 angefügt:
 

„(11) <sup>1</sup>Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. <sup>3</sup>Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, das Wort „Fremdsprachen“ durch das Wort „Englisch“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“, das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ und die Worte „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ durch die Worte „Flexible Förderung“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „An Grundschulen hält die Klassenleiterin oder der Klassenleiter“ durch die Worte „Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden das Wort „Fremdsprache“ jeweils durch das Wort „Englisch“ ersetzt und nach dem Wort „Bemerkung“ die Worte „nach § 43 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

cc) In Nr. 7 werden die Worte „in der Grundschule“ gestrichen.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Grundschule“ gestrichen.

b) In der Tabelle Spalte „Fächer“ werden das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musik“, das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“, die Worte „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Worte „Werken und Gestalten“ und das Wort „Sporterziehung“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 18. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2236-4-1-8-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Berufsfachschulordnung Podologie**

**Vom 24. Juni 2014**

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2002 (GVBl S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Schuljahre“ die Worte „ , in der Teilzeitform mindestens drei und höchstens vier Schuljahre“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 24. Juni 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---